

(2) Von der Pflicht zur Einhaltung der Zollstraßen sind alle Fahrzeuge der Küstenfischerei sowie Schiffe auf Reede befreit.

(3) Weitere Befreiungen von der Pflicht zur Einhaltung der Zollstraßen können von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen oder Transportarten genehmigt werden.

Vorführung von Zollgut

§ 3

(1) Zollgut ist bei der Einfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der zuständigen Zolldienststelle an der Zollgrenze vorzuführen.

(2) Zollgut ist bei der direkten Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der zuständigen Zolldienststelle an der Zollgrenze vorzuführen.

(3) Zollgut ist bei der Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik einer Zolldienststelle im Binnenland zur indirekten Ausfuhr vorzuführen, wenn

1. die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Handelswaren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik dies ausdrücklich vorschreiben, soweit die Zolldienststelle im Binnenland nicht auf die Vorführung verzichtet, oder
2. es sich um voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck handelt und der Vorführungspflichtige dies wünscht, oder
3. sonst ein dringendes Bedürfnis zur Vorführung des Zollgutes bei einer Zolldienststelle im Binnenland geltend gemacht wird und die zuständige Zolldienststelle dies anerkennt.

(4) Zollgut ist bei der Durchfuhr durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik beim Eingang und beim Ausgang der jeweiligen Zolldienststelle an der Zollgrenze vorzuführen.

(5) Für die Vorführung von Zollgut im Postverkehr gelten die §§ 18 und 19 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 4

(1) Bei der Vorführung zur Kontrolle sind der zuständigen Zolldienststelle die in den §§ 9 bis 19 dieser Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle kann in begründeten Fällen auf die Vorlage dieser Dokumente oder auf einzelne Angaben in diesen Dokumenten verzichten. Sie kann weitere Angaben zu diesen Dokumenten oder die Vorlage weiterer Dokumente verlangen, wenn dies für die Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

(3) Die Vorführung gilt als bewirkt, wenn die Waren und Beförderungsmittel auf dem festgelegten Kontrollplatz in der von der zuständigen Zolldienststelle geforderten Weise abgestellt und die für die Vorführung vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt worden sind.

(4) Zur Kontrolle vorgeführtes Zollgut darf nur mit Zustimmung der zuständigen Zolldienststelle vom Kontrollplatz entfernt werden.

§ 5'

Von der Vorführungspflicht sind befreit:

1. mitgeführtes, voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck und mitgeführtes Kuriergepäck von Inhabern von Diplomatenpässen, Inhabern von Grenzempfehlungen oder ihnen gleichzustellenden Personen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Befreiung nachgewiesen wird, oder
2. Kuriergepäck auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Befreiung nachgewiesen wird, oder
3. alle Fahrzeuge der Küstenfischerei, außer wenn sie Waren mit sich führen, die nicht zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 6

Zollaufsicht

(1) Der Zollaufsicht unterliegen alle Anlagen im Bereich der Zolldienststellen an der Zollgrenze einschließlich der Zollstraßen und der festgelegten Kontrollplätze.

(2) Die zuständige Zolldienststelle kann andere Anlagen, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 9 des Zollgesetzes zutreffen, an der Zollgrenze und im Binnenland für Zeit oder Dauer unter Zollaufsicht stellen. Dies gilt auch für andere Kontrollplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes.

(3) Die Zolldienststellen bestimmen im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen oder den zuständigen Organen des Ministeriums des Innern den Umfang der Anlagen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 an der Zollgrenze oder im Binnenland der Zollaufsicht unterliegen, einschließlich der Zollstraßen, legen die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen fest und geben dies demjenigen bekannt, der für die Anlagen verantwortlich ist. Die für die Anlagen Verantwortlichen haben zu gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Mitarbeiter und die sonst in den Anlagen tätigen Personen davon in geeigneter Weise informiert werden.

(4) Die Zolldienststellen haben im Rahmen der im § 5 des Zollgesetzes genannten Befugnisse in den der Zollaufsicht unterliegenden Anlagen das Recht,

1. Personen und Beförderungsmittel aller Art anzuhalten;
2. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu durchsuchen.

(5) In den der Zollaufsicht unterliegenden Anlagen dürfen bauliche Veränderungen nur mit Zustimmung der zuständigen Zolldienststelle vorgenommen werden.

§ 7

Pflichten der Verkehrsträger

(1) Als Verkehrsträger im Sinne des § 8 des Zollgesetzes gelten alle Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrswesens.

(2) Die Verkehrsträger haben bei der Annahme von Waren zur Beförderung, zu deren Vorführung sie verpflichtet sind, die Auftraggeber über die geltenden Bestimmungen für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren.